

Gesellschaftsvertrag der GDEKK GmbH

Präambel

Die GDEKK GmbH ("Gesellschaft") ist hervorgegangen aus der Dienstleistungs- und Einkaufsgemeinschaft Kommunalen Krankenhäuser eG im Deutschen Städtetag – GDEKK -, die mit Formwechselbeschluss (UR-Nr. [...], des Notars [...] vom [...]) in die Gesellschaft umgewandelt worden ist.

Die Gesellschaft verfolgt direkt sowie über ihre Beteiligungsunternehmen insbesondere die Aufgabe, durch eine Bündelung der jeweiligen strategischen Einkäufe und der Bereitstellung von Dienstleistungen im Bedarfsspektrum von Krankenhäusern und Pflegeheimen die Kosten ihrer Gesellschafter oder Dritter zu senken. Dabei werden die Unabhängigkeit und die Selbstverwaltung der Einrichtungen im vorgenannten Bereich nachhaltig, insbesondere auch durch ein umfassendes Instrumentarium an Maßnahmen und Angeboten gestärkt.

I.
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma **GDEKK GmbH**.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Köln.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, das Halten und Verwalten von Beteiligungen an Personen- und Kapitalgesellschaften, die im medizinischen und sozialen Bereich tätig sind.
- (2) Gegenstand des Unternehmens sind des Weiteren Dienstleistungen zur Versorgung der Gesellschafter oder Dritter mit Bedarfsartikeln jeglicher Art, insbesondere die Vermittlung des Wareneinkaufs von öffentlich-rechtlichen oder frei-/gemeinnützigen Krankenhäusern oder Pflegeheimen sowie deren Trägern und alle damit im Zusammenhang stehenden sonstigen Tätigkeiten, auch mittels Beteiligungsunternehmen.
- (3) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen bestimmt sind. Sie kann Zweigniederlassungen errichten und sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen.

II.

Stammkapital, Gesellschafterpflichten

§ 3

Stammkapital, Aufnahme weiterer Gesellschafter

- (1) Das Stammkapital beträgt EUR [...] (in Worten: Euro [...]). Das Stammkapital ist eingeteilt in [...] Geschäftsanteile zu einem Nennbetrag von je EUR 500,00.
- (2) Das Stammkapital wurde durch den Formwechsel der Dienstleistungs- und Einkaufsgemeinschaft Kommunalen Krankenhäuser eG im Deutschen Städtetag – GDEKK – mit Sitz in Köln, GnR 725 des Amtsgerichts Köln – Genossenschaftsregister – gemäß Umwandlungsbeschluss vom [...] erbracht.
- (3) Jeder Gesellschafter darf nur einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 500,00 halten.
- (4) Die Gesellschafter sind verpflichtet, an einer künftigen Erhöhung des Stammkapitals mitzuwirken, sofern dies zur Aufnahme weiterer Gesellschafter erforderlich wird. Sie sind weder berechtigt noch verpflichtet, neue Einlagen zu übernehmen.
- (5) Ein weiterer Gesellschafter muss vor seiner Aufnahme dem Aufsichtsrat durch die Geschäftsführung vorgeschlagen werden. Der Aufsichtsrat beschließt über die Aufnahme mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Voraussetzung für die Aufnahme eines weiteren Gesellschafters in die Gesellschaft ist, dass es sich bei dem Gesellschafter um ein öffentlich-rechtliches oder frei-/gemeinnütziges Krankenhaus oder Pflegeheim oder eines Trägers einer solchen Einrichtung handelt.

§ 4

Weitere Pflichten der Gesellschafter

- (1) Die Gesellschafter sind verpflichtet, der von der Gesellschaft oder deren Beteiligungs-

unternehmen betriebenen Einkaufsgemeinschaft beizutreten und dazu mit der Gesellschaft bzw. dem Beteiligungsunternehmen einen entsprechenden Vertrag abzuschließen. Dies gilt auch für etwaige Tochter- und Enkelunternehmen des Gesellschafters.

- (2) Die Gesellschafter sind verpflichtet, grundsätzlich keine Mitgliedschaft in einer anderen Einkaufsgemeinschaft zu unterhalten. Über eine Ausnahme dieser Verpflichtung entscheidet der Aufsichtsrat entsprechend § 5 Abs. 3.

§ 5

Wettbewerbsverbot

- (1) Den Gesellschaftern ist es untersagt, mit der Gesellschaft oder einem ihrer Beteiligungsunternehmen unmittelbar oder mittelbar in Wettbewerb zu treten. Die Gesellschafter sind verpflichtet darauf hinzuwirken, dass auch Tochtergesellschaften eines Gesellschafters und mit einem Gesellschafter verbundene Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. AktG nicht mit der Gesellschaft oder einer Tochtergesellschaft derselben unmittelbar oder mittelbar in Wettbewerb treten.
- (2) Verstößt ein Gesellschafter gegen das Wettbewerbsverbot, so ist – ohne Rücksicht auf das Verschulden – für jeden Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 25.000,00 an die Gesellschaft zu zahlen. Bei einem andauernden Verstoß gilt die Tätigkeit während eines Monats als jeweils ein selbständiger Verstoß im Sinne des Satz 1. Die Vertragsstrafe tritt neben die übrigen Ansprüche der Gesellschaft aus dem Wettbewerbsverbot und wird auf einen gegebenenfalls bestehenden Schadenersatzanspruch angerechnet.
- (3) Der Aufsichtsrat kann einen Gesellschafter von dem Wettbewerbsverbot durch Beschluss mit 75% der abgegebenen Stimmen befreien. Er kann einzelne Gesellschafter generell von dem Wettbewerbsverbot (abstrakte Befreiung) oder im Einzelfall für ein konkret umschriebenes Geschäft (Einzelfallbefreiung) Befreiung erteilen. Die Befreiung kann nur aus wichtigem Grund widerrufen werden.

III.

Gesellschafterversammlung

§ 6

Gesellschafterversammlungen

- (1) Die Gesellschafterversammlung soll mindestens einmal im Kalenderjahr stattfinden.
- (2) Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung einberufen. Ferner kann der Aufsichtsrat eine Gesellschafterversammlung einberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.
- (3) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung hat schriftlich, per Fax oder per E-Mail unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen an sämtliche Gesellschafter zu erfolgen. In dringenden Fällen erfolgt die Einberufung mit einer Frist von mindestens einer Woche. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag bzw. dem Tag, der auf den elektronischen Versand folgt. Der Tag der Versammlung wird bei Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 10 % der stimmberechtigten Gesellschafter vertreten sind. Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates bzw. seinem Stellvertreter als Versammlungsleiter geleitet.
- (5) Ein Gesellschafter kann sich nur von einem anderen Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Jeder Gesellschafter kann höchstens zwei andere Gesellschafter vertreten. Die Vertretung ist der Gesellschaft durch Vorlage einer Vollmacht in Textform anzuzeigen, die spätestens am Tag der Gesellschafterversammlung im Original vorzulegen ist, andernfalls ist die Vertretung ausgeschlossen.
- (6) Über die Gesellschafterversammlung sowie über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände

der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Versammlung in Form eines Ergebnisprotokolls und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden. Ein Verstoß gegen Satz 1 bis 4 macht einen Beschluss nicht unwirksam.

§ 7

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für alle ihr durch Gesetz und diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben. Sie hat insbesondere zu beschließen über:

1. Änderungen des Gesellschaftsvertrages, Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
2. die Teilung und Zusammenlegung von Geschäftsanteilen,
3. die Liquidation der Gesellschaft,
4. die Bestellung, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates,
5. die Verfolgung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrates,
6. die Beschlussfassung über die Verwendung des Ergebnisses aus dem Jahresabschluss,
7. die Bestellung des Abschlussprüfers.

§ 8

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Eine Beschlussfassung kann auf Verlangen der Geschäftsführung mit Zustimmung des

Aufsichtsratsvorsitzenden auch außerhalb einer Gesellschafterversammlung durch schriftliche oder in Textform übermittelte Stimmabgabe oder in einer Kombination dieser Wege erfolgen, wenn kein Gesellschafter innerhalb von einer Woche diesem Verfahren widerspricht und sich zumindest 25 % der Gesellschafter an der Abstimmung beteiligen.

- (2) Jeder Gesellschafter hat eine Stimme.
- (3) Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsehen. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als nicht zustande gekommen.
- (4) Für Beschlüsse zu § 7 Nr. 1 und Nr. 3 ist eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen erforderlich.

IV. Aufsichtsrat

§ 9 Zusammensetzung und Amtszeit

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung bestellt, die über die Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Gesellschafterversammlung kann eine kürzere Amtszeit bestimmen. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so erfolgt die Bestellung des Nachfolgers für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund jederzeit

unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch eine an den Aufsichtsratsvorsitzenden zu richtende Erklärung niederlegen.

- (4) Die Gesellschafterversammlung kann die Bestellung eines Mitglieds des Aufsichtsrats jederzeit widerrufen.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind verpflichtet, dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates sowie der Geschäftsführung anzuzeigen, sobald sich eine wesentliche Änderung ihrer beruflichen Situation ergibt, insbesondere wenn sich Interessenkonflikte hieraus ergeben können.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine Vergütung, die durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird.

§ 10

Innere Ordnung

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter.
- (3) Der Aufsichtsratsvorsitzende (oder im Vertretungsfall sein Stellvertreter) beruft die Aufsichtsratssitzungen ein. Eine Einberufung kann auch von der Geschäftsführung verlangt werden. Die Einberufung ist schriftlich, mittels elektronischer Medien (z.B. E-Mail) oder per Telefax unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche vorzunehmen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tage der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die Frist angemessen verkürzt werden.
- (4) Die Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden beziehungsweise seinem Stellvertreter geleitet. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der bestellten Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend ist. Mitglieder, die telefonisch oder per Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend. Abwesende Mitglieder

können an der Beschlussfassung in einer Sitzung teilnehmen, indem sie eine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied überreichen lassen.

- (5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Eine Beschlussfassung kann auf Anordnung des Vorsitzenden auch außerhalb einer Sitzung durch schriftlich, mittels elektronischer Medien (z.B. E-Mail) oder per Telefax übermittelte Stimmabgabe oder in einer Kombination dieser Wege erfolgen, wenn kein Mitglied innerhalb von drei Tagen diesem Verfahren widerspricht.
- (6) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsehen. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als nicht zustande gekommen.
- (7) Die Geschäftsführer der Gesellschaft nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, wenn nicht wichtige Gründe gegen ihre Teilnahme sprechen. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Aufsichtsrat, der in Abwesenheit der Geschäftsführung entscheidet.
- (8) Über Sitzungen des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Sitzungen in Form eines Ergebnisprotokolls und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefasst worden sind, werden von dem Vorsitzenden in einer Niederschrift festgestellt, welche als Anlage der Niederschrift über die nächste Aufsichtsratssitzung beizufügen ist. Jedem Mitglied des Aufsichtsrats ist eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen. Ein Verstoß gegen Satz 1 bis 4 macht einen Beschluss nicht unwirksam.

§ 11

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Dem Aufsichtsrat obliegt die Überwachung und Beratung der Geschäftsführung. Der

Aufsichtsrat ist zuständig für alle ihm durch Gesetz und diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben. Er hat insbesondere zu beschließen über:

1. die Bestellung, die Abberufung und Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung,
2. den Abschluss, die Änderung und die Beendigung der Dienstverträge, einschließlich der Nebenleistungen und der sonstigen geldwerten Vorteile, mit den Mitgliedern der Geschäftsführung,
3. die Bestimmung von Maßnahmen und Geschäften der Geschäftsführung, die nur mit seiner Zustimmung durchgeführt werden dürfen. Für bestimmte Maßnahmen und Geschäfte kann er der Geschäftsführung im Voraus die Zustimmung erteilen, insbesondere die Zustimmungsbedürftigkeit von der Überschreitung bestimmter Wertgrenzen abhängig machen,
4. die Verfolgung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder der Geschäftsführung,
5. die Bestellung und Abberufung von Prokuristen,
6. die Einberufung von Gesellschafterversammlungen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist,
7. die Beratung und Vorbereitung der von der Gesellschafterversammlung zu fassenden Beschlüsse,
8. die Feststellung des Wirtschaftsplans,
9. die Erteilung des Prüfauftrages an den Abschlussprüfer,
10. die Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Vorschlags für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie die Abgabe eines schriftlichen Berichts über das Ergebnis der Prüfung an die Gesellschafterversammlung,
11. die Feststellung des Jahresabschlusses,
12. die Erteilung von Weisungen an die Geschäftsführung an Stelle der Gesellschafterversammlung.

- (2) Vor Beschlussfassungen in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsunternehmen hat sich die Geschäftsführung die Zustimmung des Aufsichtsrats für eine Stimmabgabe über die zu beabsichtigten Beschlüsse einzuholen.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Amtswalters anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, insbesondere über Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, haben sie Stillschweigen zu bewahren, soweit nicht gesetzliche Vorschriften eine Offenlegung gestatten.
- (4) Der Vorsitzende ist ermächtigt, die Beschlüsse des Aufsichtsrats durchzuführen und die dazu erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.

V. Geschäftsführung

§ 12 Geschäftsführer

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Gesellschaft wird bei mehreren Geschäftsführern durch zwei Mitglieder der Geschäftsführung gemeinsam oder durch ein Mitglied der Geschäftsführung gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft alleine.
- (2) Der Aufsichtsrat kann den Mitgliedern der Geschäftsführung allgemein oder im Einzelfall die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
- (3) Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Sie führen die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages und der von der Geschäftsführung bestimmten Geschäftsordnung und -verteilung, die durch den Aufsichtsrat zu genehmigen ist.

- (4) Die Geschäftsführung legt dem Aufsichtsrat einen Wirtschaftsplan für jede unmittelbare Tochtergesellschaft und die Gesellschaft zur Beratung und Beschlussfassung vor.

VI.

Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Lagebericht, Ergebnisverwendung

§ 13

Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Lagebericht, Ergebnisverwendung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang) und den Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und dem Aufsichtsrat mit ihrem Ergebnisverwendungsvorschlag vorzulegen.

VII.

Übertragung und Einziehung von Geschäftsanteilen

§ 14

Abtretung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Abtretung eines Geschäftsanteiles oder eines Teils eines Geschäftsanteiles bedarf zur Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (2) Geschäftsanteile oder Teile derselben dürfen weder verpfändet noch sonst mit Rechten Dritter belastet werden.

§ 15 Einziehung

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.
- (2) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist ohne Zustimmung des Gesellschafters zulässig, wenn
 1. in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn er gegen das Wettbewerbsverbot oder sonstige Pflichten als Gesellschafter verstößt,
 2. über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und nicht innerhalb von drei Monaten seit Eröffnung – ausgenommen mangels Masse – eingestellt wird; der Eröffnung des Insolvenzverfahrens steht die Nichteröffnung mangels Masse gleich,
 3. in seinen Geschäftsanteil die Zwangsvollstreckung betrieben und diese nicht innerhalb von einem Monat abgewandt wird,
 4. ein mit der Gesellschaft oder einem Beteiligungsunternehmen geschlossener, für diese maßgeblicher Vertrag i.S.d. § 4 Abs. 1 – gleich aus welchem Grunde – endet,
 5. der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder die Gesellschaft kündigt,
 6. ein Gesellschafter mehr als einen Geschäftsanteil hält. In diesem Fall ist nur die Einziehung der den einen Geschäftsanteil übersteigenden Geschäftsanteile zulässig,
 7. der Gesellschafter nicht mehr die sachlichen und rechtlichen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft in der Gesellschaft erfüllt, insbesondere wenn der Gesellschafter eine natürliche Person ist.
- (3) Über die Einziehung eines Geschäftsanteils beschließt der Aufsichtsrat mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen. Dabei haben Mitglieder des Aufsichtsrats, die auch für den betreffenden Gesellschafter tätig sind, kein Stimmrecht.
- (4) Die Einziehung bzw. die Verpflichtung zur Abtretung wird mit Zugang der Mitteilung des Beschlusses an den betroffenen Gesellschafter – unabhängig von der Zahlung

einer Abfindung – wirksam.

- (5) Die Einziehung erfolgt gegen Abfindung in Höhe des Nennbetrages der eingezogenen Geschäftsanteile. Hierbei sind sich die Gesellschafter darin einig, dass die Gesellschaft über keine zu kapitalisierenden Vermögenswerte verfügt oder verfügen wird, mit Ausnahme des Haltens der Beteiligungen an den etwaigen Beteiligungsgesellschaften. Weiter sind sich die Gesellschafter übereinstimmend darin einig, dass auch diese Beteiligungen nur das kumulierte Einkaufsvolumen aller Gesellschafter darstellen, sodass bei Ausscheiden eines Gesellschafters, somit durch den Verlust seines Einkaufsvolumens der etwaige Wert einer solchen Beteiligung um den zum Einkaufsvolumen des ausscheidenden Gesellschafters korrespondierenden Wert gemindert wird. Daher ist eine über den Nennbetrag hinausgehende Abfindung, insbesondere für die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Gesellschaft, übereinstimmend nicht geschuldet.
- (6) Statt der Einziehung kann der Aufsichtsrat verlangen, dass der ausscheidende Gesellschafter seinen Anteil an die Gesellschaft oder einen vom Aufsichtsrat zu benennenden Dritten überträgt, wenn die Gründe für eine Einziehung vorliegen. § 15 Abs. 5 gilt entsprechend.

VIII.

Dauer der Gesellschaft

§ 16

Dauer, Kündigung

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (2) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des auf die Kündigung folgenden Geschäftsjahres zu kündigen. Die vorgenannte Kündigungsfrist verkürzt sich für Gesellschafter, die natürliche Personen sind, auf eine Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.
- (3) Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und ist gegenüber der Geschäftsführung zu erklären.

- (4) Die Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zur Folge. Das Ausscheiden erfolgt entweder mittels Einziehung oder durch Abtretung des betreffenden Geschäftsanteils mittels Beschluss des Aufsichtsrates. Im Übrigen finden die Bestimmungen des § 15 Abs. 5 und 6 entsprechende Anwendung.

IX. Schlussbestimmungen

§ 17 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 18 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand der Gesellschaft für Klagen gegen die Gesellschaft und Klagen der Gesellschafter untereinander ist Köln.

§ 19 Gründungsaufwand

Die Kosten für den Formwechsel der Dienstleistungs- und Einkaufsgemeinschaft Kommunalen Krankenhäuser eG im Deutschen Städtetag – GDEKK – in die **GDEKK GmbH** trägt die Gesellschaft bis zu einem Höchstbetrag von EUR [...]; darüber hinausgehende Gründungskosten tragen die Gesellschafter der Gesellschaft zu gleichen Teilen.

§ 20

Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein beziehungsweise werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle von unwirksamen Bestimmungen werden die Gesellschafter wirksame Bestimmungen vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen möglichst entsprechen. Im Falle von Lücken werden die Gesellschafter Bestimmungen vereinbaren, die dem entsprechen, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.